ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41 a)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag a
zu den Bestimmungen über
Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und ⎓ 1500 V.

Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz; ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41)/1981

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41 a)/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag a
zu den Bestimmungen über
Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1000 V und ⎓ 1500 V.

Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz; ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41)/1981

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1986 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
Dieser Nachtrag ergänzt bzw. ändert ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41)/1981.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit einer Elektrotechnikverordnung wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Elektrotechnikverordnungen weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Elektrotechnikverordnung zu beachten.

(3) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-EN 1, Teil 1,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
ÖVE-K 40,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE-SN 40, Teil 1,	Niederspannungssicherungen bis ~ 1 000 V und bis ⎓ 3 000 V. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
ÖVE-SN 52,	Leitungsschutzschalter bis 63 A Nennstrom, ~ 415 V, 50 Hz

(4) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:

ÖNORM B 3800,	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Copyright ÖVE

(5) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

IEC-Publikation 287,	Calculation of the continuous current rating of cables
IEC-Publikation 448,	Current-carrying capacities of conductors for electrical installations of buildings
VDE 0100, Teil 430,	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V Schutz von Leitungen und Kabeln gegen zu hohe Erwärmung
VDE 0102, Teil 2,	Leitsätze für die Berechnung der Kurzschlußströme — Drehstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V

(6) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(7) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(8) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Buchstaben (a, b, . . .) versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(10) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten — sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt — und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright ÖVE

Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 41. Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz; ÖVE-EN 1, Teil 3(§ 41)/1981

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

§ 41.1.2.1 (2) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Temperatur der Isolierungen
Die in der Tab. 41-2 angegebenen Strombelastungswerte beziehen sich auf eine höchstzulässige Oberflächentemperatur der Leiter im Dauerbetrieb von
– 60 °C für Gummi,
– 70 °C für Polyvinylchlorid (PVC).

– • –

Der § 41.1.2.2.1 lautet neu:

41.1.2.2.1 Verlegungsarten

Die Werte der Dauerbelastungsströme gemäß Tab. 41-2 gelten für Leitungen mit Kupferleiter und Dauerbetrieb und für die in Tab. 41-4 genannten Beispiele für Verlegungsarten.

Bei anderen Verlegungsarten und/oder Belastungsfällen können sich unter Umständen höhere Strombelastbarkeitswerte und dadurch auch höhere Nennstromwerte für die Überlastschutzeinrichtung ergeben. In keinem Fall dürfen aber die in § 41.1.2.1(2) angegebenen Oberflächentemperaturen der Leiter überschritten werden.

Copyright ÖVE